

Kooperationsvertrag

Dieser Vertrag wird auf der Basis einer freiwilligen und gegenseitigen Vereinbarung der Vertragsparteien geschlossen und bestimmt über den Vertragsgegenstand, den Zweck, das Ziel und die Formen der Zusammenarbeit in den festgelegten Interessensbereichen.

I. Vertragsparteien

1. Mikroregion Šumava - západ
mit Sitz in: Klostermannovo náměstí 295, 340 04 Železná Ruda vertreten
durch : Ing. Jaroslav Tachovský, Koordinátor der Mikroregion
2. Zweckverband der Nationalparkgemeinden Bayerischer Wald
mit Sitz in: Kaiserstrasse 13, Neuschónau
vertreten durch : Dipl.-Křm. Univ. Rainer Bomeisl

II. Vertragsgegenstand, Zweck und Ziel

1. Der Vertragsgegenstand ist die gegenseitige gezielte Hilfestellung in den Wirkungsbereichen der Vertragsparteien für eine qualifizierte, effektive und schnelle Koordination der gemeinsamen Aufgaben.
2. Die Vertragsparteien erklären hiermit ihre Bereitschaft zur Kooperation in den festgelegten Bereichen und Formen zu Gunsten beider Seiten.
3. Das Ziel und der Zweck dieses Vertrages ist die Koordinierung und Umsetzung einer für beide Seiten nützlichen Zusammenarbeit und die Pflege der gegenseitigen partnerschaftlichen Beziehungen.

III. Bereiche und Formen der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien realisieren die Zusammenarbeit auf den Prinzipien der Gleichberechtigung, Partnerschaft und Vorteilhaftigkeit in den Bereichen:

regionale Entwicklung
Tourismus
Umwelt

- Bildung
- öffentliche Verwaltung

Die Zusammenarbeit der Parteien wird durch

- den gegenseitigen Austausch der Erfahrungen und Informationen die gegenseitige Unterstützung der Entwicklungsprojekte
- die gemeinsame Nutzung der sozialen und materiellen Ressourcen
- die Lösung der Problemfragen auf Grund der Sondervereinbarungen

umgesetzt.

Die gemeinsame Lösung der die Zusammenarbeit betreffenden Fragen wird ausschließlich von einer bevollmächtigten Person realisiert.

Konkrete Projekte und Aufgaben, die mit Verpflichtungen finanzieller Art verbunden sind, werden in einschlägigen Verträgen oder Vereinbarungen gesetzmäßig behandelt.

IV. Rechte und Pflichten

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen, die sie im Rahmen der o.g. Zusammenarbeit erwerben und durch die die Gegenpartei benachteiligt werden konnte, nicht zu veröffentlichen, auch nicht nach dem Ablauf dieses Vertrages.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine Information an Dritte zu vermitteln, die einer vorher vereinbarten Zustimmung der anderen Vertragspartei bedürfen.
3. Nach Vereinbarung können die Vertragsparteien in ihre Zusammenarbeit weitere Personen einbeziehen, falls es zu einer schnelleren und erfolgreicherer Erfüllung der gemeinsamen Ziele beiträgt.
4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit zu informieren, die für das Erreichen des gemeinsamen Ziels wichtig sind. Bei ihrer Umsetzung wird gemäß der gesetzlichen Bestimmungen gehandelt.
5. Das Nichtbeachten der Vereinbarungen und die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen kann ein Grund zur Kündigung des Vertrages sein.
6. Die Vertragsänderungen sind nur schriftlich mit der Zustimmung beider Vertragsparteien möglich.
7. Die Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei muss mindestens 6 Monate vorab mitgeteilt werden.

V.

Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag tritt ab dem Datum seiner Unterzeichnung durch die verantwortlichen Vertreter der Vertragsparteien in Kraft
3. Der Vertrag wird in 8 Exemplaren gefertigt, davon 4 in tschechischer und 4 in deutscher Sprache. Beide Versionen sind gleichwertig. Jede Vertragspartei bekommt 4 Exemplare.

Železná Ruda, den 15.09.2004

Neuschónau, den 15.09.2004